

Elternzeit und ihre Tücken

Beitrag von „Valerianus“ vom 3. Juni 2018 20:17

Die Regelung soll eine rechtsmissbräuchliche Elternzeit ausschließen (z.B. genau zwischen Sommer- und Herbstferien). Für NRW gilt als nicht rechtsmissbräuchlich:

2 Monate Elternzeit direkt im Anschluss an die Geburt (offensichtlicher Sachgrund)

2 Monate Elternzeit zum Ende der maximalen Bezugsdauer des Elterngelds (ansonsten finanzieller Nachteil --> Sachgrund)

Frau/Mann geht wieder arbeiten (Betreuungslücke --> Sachgrund)

Frau/Mann sind beide Lehrer und wechseln "irgendwann" (für das Land entsteht in dem Fall kein Nachteil) --> hier weiß ich das aber nur für den Fall, dass beide an derselben Schule beschäftigt sind